



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Das strenge Schutzsystem für den Wolf kennt keine räumlichen Grenzen!

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN JULIANE KOKOTT vom
13. Februar 2020 in der Rechtssache C-88/19¹

Berlin, 28.02.2020

Bei dem von der FFH-Richtlinie geforderten strengen Schutzsystem für den Wolf handelt es sich um ein umfassendes Schutzsystem, von dem keine lokalen Ausnahmen gemacht werden können. Dies hat die Generalanwältin des EuGH vorletzte Woche in ihrem Schlussantrag zu einem in Rumänien anhängigen Verfahren ausdrücklich klargestellt. Einschränkungen hinsichtlich eines etwaigen natürlichen Verbreitungsgebietes können nicht gemacht werden.

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Ein wesentlicher Aspekt des zugrundeliegenden Verfahrens war u.a. die Frage, ob das strenge Schutzsystem für den Wolf auch Anwendung finden muss, wenn ein Wolf sich innerhalb eines Dorfes aufhält und mit Hunden spielt. Diese Frage ist nach Auffassung der Generalanwältin demnach auch entscheidend für die Frage, „*ob der inhaltlich weitreichende Artenschutz der Habitatrichtlinie primär für natürliche und naturnahe Bereiche von Bedeutung ist, also insbesondere für Aktivitäten wie die Land- und Forstwirtschaft sowie die Jagd, oder uneingeschränkt bei allen menschlichen Aktivitäten zu berücksichtigen ist, etwa beim Betrieb von Straßen.*“²

¹ abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=223368&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1#Footnote15>

² s. SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN JULIANE KOKOTT vom 13. Februar 2020 in der Rechtssache C 88/19, Rn. 2.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Im Ergebnis ergibt sich ein klares Votum für einen umfassenden Artenschutz. Im zugrunde liegenden Fall schlägt die Generalanwältin dem EuGH daher vor, das Vorabentscheidungsersuchen wie folgt zu beantworten:

„Das natürliche Verbreitungsgebiet des Wolfs (Canis lupus) und damit der räumliche Anwendungsbereich von Art. 12 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Bezug auf diese Art kann menschliche Siedlungen einschließen.

Die Bezugnahme auf die Natur in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/43 ist dahin gehend zu verstehen, dass sein Schutz nicht nur an bestimmten Orten anwendbar ist, sondern alle Exemplare der geschützten Arten erfasst, die in der Natur bzw. freier Wildbahn leben und damit eine Funktion in natürlichen Ökosystemen haben.“³

Wieder mal ein klares Votum für den Artenschutz aus Europa. Im Einzelnen hat sich die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen zum vorliegenden Fall zu den vier nachfolgenden Themen geäußert:

A. Das natürliche Verbreitungsgebiet im Sinne des Artikel 12 FFH-Richtlinie

Einen ganz wesentlichen Aspekt des Verfahrens stellt die Frage dar, was unter dem natürlichen Verbreitungsgebiet im Sinne des Artikel 12 FFH-Richtlinie zu verstehen ist. Nach den Ausführungen der Generalanwältin zeigen die Regelungen der FFH-Richtlinie zum Gebietsschutz, *„dass der Artenschutz nicht auf die Schutzgebiete beschränkt werden kann. Denn diese Schutzgebiete sind nicht mit dem Ziel abgegrenzt worden, den*

³ s. SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN JULIANE KOKOTT vom 13. Februar 2020 in der Rechtssache C 88/19, Rn. 71.

Lebensraum der Wölfe vollständig abzudecken. Wölfe sind Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen. Bei solchen Arten sieht Art. 4 Abs. 1 Satz 2 der Habitatrichtlinie vor, die Schutzgebiete auf die Orte im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten zu beschränken, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Diese Regelung erkennt somit an, dass das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Arten auch Gebiete umfasst, die sich außerhalb der Schutzgebiete befinden.“⁴

Wie die Ausführungen der Generalanwältin im Einzelnen zeigen, wird dieses Ergebnis auch unter Berücksichtigung weiterer Auslegungsmethoden gestützt.

1. Systematik der FFH-Richtlinie

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die FFH-Richtlinie die von dem in ihr festgelegten Schutzsystem ausgenommenen Gebiete ausdrücklich benennt, wie z.B. bestimmte Mitgliedstaaten, Griechenland nördlich des 39. Breitengrads, Spanien nördlich des Duero und das Rentierhaltungsareal in Finnland.⁵

2. Wortlaut und Regelungszusammenhang

Ein Ausschluss menschlicher Siedlungen vom Anwendungsbereich der Artenschutzbestimmungen wäre zudem mit deren Wortlaut und ihrem Regelungszusammenhang unvereinbar. Denn:

Mit Artikel 12 FFH-Richtlinie soll ein strenges Schutzsystem geschaffen werden.

⁴ s. SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN JULIANE KOKOTT vom 13. Februar 2020 in der Rechtssache C 88/19, Rn. 42.

⁵ a.a.O., Rn. 43.

Dieses muss imstande sein, die in Artikel 12 FFH-Richtlinie aufgeführten Beeinträchtigungen zu verhindern.

Unvereinbar hiermit wäre es, Exemplaren den Schutzstatus zu entziehen, wenn sie sich zufällig in menschlichen Siedlungen aufhalten oder sich dorthin verirren.

Dem steht auch nicht die Verwendung des Begriffs „natürlich“ entgegen. Auch wenn eine menschliche Siedlung prima facie kein natürliches Aufenthaltsgebiet für einen wildlebenden Wolf ist, so bedürfte es zumindest einer wissenschaftlichen Absicherung für diese Annahme, um auf dieser Basis den Anwendungsbereich der Artenschutzbestimmungen determinieren zu können. Diese fehlen aber bisher. Vielmehr wird festgestellt, dass es aus wissenschaftlicher Sicht Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich Wölfe auch regelmäßig im Bereich menschlicher Siedlungen aufhalten können.⁶

3. Wortbedeutung des Begriffs „natürliches Verbreitungsgebiet“

Wie die Generalanwältin klar darlegt, steht die Einbeziehung menschlicher Siedlungen auch nicht der Wortbedeutung „natürliches Verbreitungsgebiet“ entgegen, da der Begriff sich auf die Gebiete bezieht, in dem sich die Art im Rahmen ihres natürlichen Verhaltens aufhält bzw. ausbreitet. Hätte man mit dem Begriff nur „natürliche“ Gebiete erfassen wollen, hätte das Adjektiv „natürlich“ anders platziert werden müssen, z.B. dahingehend, dass die Verbote nur in natürlichen Gebieten gelten, in denen die entsprechende Art verbreitet ist.

Das zugrunde liegende wissenschaftliche Verständnis dieses maßgeblichen biologischen Fachbegriffs zeigt sich z.B. in ähnlicher Art und

⁶ s. SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN JULIANE KOKOTT vom 13. Februar 2020 in der Rechtssache C 88/19, Rn. 34.

Weise in der Definition des Artikel I Abs. 1 Buchst. f des Übereinkommens über die Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten⁷. Danach umfasst das Verbreitungsgebiet „das gesamte Land- oder Wassergebiet, in dem eine wandernde Art zu irgendeiner Zeit auf ihrem normalen Wanderweg lebt, sich vorübergehend aufhält, es durchquert oder überfliegt.“ Eine Beschränkung auf natürliche Gebiete fehlt und die Durchquerung von Gebieten jeder Art wird ausdrücklich in das Verbreitungsgebiet der Art einbezogen. Der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ hat dieses Verständnis inzwischen auch für die FFH-Richtlinie übernommen.⁸

4. Erwägungsgründe der FFH-Richtlinie

Auch aus den Erwägungsgründen der FFH-Richtlinie geht hervor, dass der Artenschutz der FFH-Richtlinie die Vogelschutzrichtlinie ergänzen soll. Auch hier findet sich keinerlei räumliche Beschränkung hinsichtlich der dort normierten Verbote.

5. Berner Konvention

Ein weiteres wesentliches Argument wird schließlich aus Art. 6 Buchst. a i.V.m. Anhang II der Berner Konvention hergeleitet. Nach dem entsprechenden Wortlaut erstreckt sich das Verbot auf *jede* Form des absichtlichen Fangens ohne irgendwelche weiteren Einschränkungen.

⁷ Hier umfasst das Verbreitungsgebiet das gesamte Land- oder Wassergebiet, in dem eine wandernde Art zu irgendeiner Zeit auf ihrem normalen Wanderweg lebt, sich vorübergehend aufhält, es durchquert oder überfliegt. Eine Beschränkung auf natürliche Gebiete fehlt. Vielmehr wird die Durchquerung von Gebieten jeder Art ausdrücklich in das Verbreitungsgebiet der Art einbezogen. (a.a.O., Rn. 38)

⁸ s. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, S. 10 und 11

B. Artikel 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-Richtlinie „aus der Natur entnommen“

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-Richtlinie verbietet alle absichtlichen Formen u.a. des Fangs von aus der Natur entnommenen Exemplaren einer geschützten Art. In diesem Zusammenhang wird thematisiert, ob der Fang eines Wolfs im Bereich menschlicher⁹ Siedlungen ggf. nicht als Fang in der Natur anzusehen ist und somit möglicherweise nicht unter das strenge Schutzsystem des Artikel 12 fällt.

Aber auch in diesem Punkt stellt die Generalanwältin unmissverständlich klar, dass es nicht das Ziel von Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-Richtlinie ist, die benannten Arten nur an speziellen Orten zu schützen, sondern dass es entscheidend um den Schutz der Exemplare geht, die *„in der Natur bzw. freier Wildbahn leben und damit eine Funktion in natürlichen Ökosystemen haben.“*¹⁰

Dies wird auch dadurch untermauert, dass jeder Fang oder gar eine Tötung gleichzeitig auch immer als absichtliche Störung im Sinne des Artikel 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-Richtlinie zu sehen ist. Dieser verbietet aber gerade *jede* absichtliche Störung ohne jedwede räumliche Einschränkung.

Im Ergebnis stellt die Generalanwältin fest, dass die Bezugnahme auf die Natur in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-Richtlinie dahingehend zu verstehen ist, dass der Schutz des Artikel 12 nicht nur an bestimmten Orten anwendbar ist, sondern alle Exemplare erfasst, die in der Natur leben. Entscheidend ist damit nicht der Ort des Fangs, sondern die Herkunft des Tieres.¹¹ Dies gilt ungeachtet des deutschen Wortlauts „Entnahme *aus* der

⁹ s. SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN JULIANE KOKOTT vom 13. Februar 2020 in der Rechtssache C 88/19, Rn. 55.

¹⁰ a.a.O., Rn. 51.

¹¹ So auch die niederländische Fassung der FFH-Richtlinie, in der vom Fang in freier Wildbahn lebenden Tieren die Rede ist. (a.a.O., Rn. 50)

Natur“. Hier wird nahegelegt, dass es sich dabei um einen Übersetzungsfehler handelt.

C. Die Ausnahmen des Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie

Zur Klarstellung weist die Generalanwältin jedoch auch darauf hin, dass dies nicht bedeutet, dass das Aufsuchen und der Aufenthalt eines streng geschützten Tieres in Ortschaften in jedem Fall hingenommen werden müssten. Insbesondere Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b und c FFH-Richtlinie erlauben z.B. ein Eingreifen zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung oder aber auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

Aber auch in diesem Fall betont die Generalanwältin wieder, dass eine Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme stets *„auf Grundlage streng wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. den besten wissenschaftlichen Daten getroffen werden“*¹² muss.

Darüber hinaus darf es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben, und die Population der betroffenen Art muss ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.¹³ Im konkreten Fall wird als anderweitige zufriedenstellende Lösung insbesondere die Beseitigung von Anreizen benannt, wie z.B. Futter im Garten.

D. Verhältnismäßigkeit der Sanktion

Schließlich geht die Generalanwältin kurz auf die Verhältnismäßigkeit von potentiellen Sanktionen ein. Eine entsprechende Überprüfung wäre aber Aufgabe des innerstaatlichen Gerichts, das hierbei alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen müsste.

¹² s. SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN JULIANE KOKOTT vom 13. Februar 2020 in der Rechtssache C 88/19, Rn. 58.

¹³ a.a.O., Rn. 62.

E. Fazit

Im Ergebnis zeigt sich wieder einmal, dass der Artenschutz mit seinen inhaltlich weitreichenden Anforderungen, wie sie von der FFH-Richtlinie vorgegeben werden, auf europäischer Ebene nach wie vor als hohes Schutzgut angesehen wird, das es zu bewahren gilt. Die vorliegenden Schlussanträge lassen auf eine konsequente Fortführung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH hoffen.

Christina Patt
Rechtsanwältin
Mitglied der DJGT